

Das ungarische Holzverwertungsamt gegen Oesterreich.

Aus Kreisen der Holzindustrie kommen uns nachstehende Zeilen zu: Durch eine Interpellation des Abgeordneten Friedmann an den Handelsminister wurde in der Vorwoche die Aufmerksamkeit der österreichischen Öffentlichkeit auf das von der ungarischen Regierung ins Leben gerufene Holzverwertungsamt gelenkt, das eine Art Zwischenzolllinie zwischen Oesterreich und Ungarn errichtet hat.

Das ungarische Holzverwertungsamt hebt von jedem in Ungarn in Verkehr gesetztem Kubikmeter Holz eine Gebühr ein. Die Gebühr wurde ursprünglich für Sendungen nach Oesterreich in gleicher Höhe bemessen wie für den Absatz in Ungarn selbst. In den Monaten November und Dezember wurde die Gebühr für Sendungen nach Oesterreich aber schon differenzial, mit dem Doppelten bemessen, was in Ungarn zu bezahlen war und seit Anfang dieses Jahres beträgt die Gebühr 18 K. für einen Festmeter bei Sendungen nach Oesterreich, gegenüber 3 K. für Sendungen, die in Ungarn bleiben! Die Belastung der Sendungen nach Oesterreich beträgt derzeit also nicht weniger als das Sechsfache der ungarischen Gebühr und der Abgeordnete Friedmann hat somit mit Recht behauptet, daß ein Ausfuhrzoll für Sendungen nach Oesterreich erhoben wird.

Neben der prinzipiellen Bedeutung der Frage ist jedoch auch die finanzielle Seite keinesfalls leicht zu nehmen. Die Gebühr beträgt nämlich z. B. bei weiche Schnittmaterial 6 Prozent des Nettowertes, mindestens 18 K. per Kubikmeter. Nun stellen sich die österreichischen Holzrichtpreise, welche kürzlich verlautbart wurden, durchschnittlich auf etwa 150 K. per Kubikmeter. Hiemit verglichen, beläuft sich somit der Zoll nicht etwa auf 6 Prozent, sondern tatsächlich auf 12 Prozent.

Noch empfindlicher ist die Gebühr bei Grubenschwarten. Hierfür wird eine Gebühr eingehoben, die für eine Waggonladung von 10.000 Kilogramm 360 K. ausmacht. Der Richtpreis für Schwarten in Oesterreich beläuft sich auf 35 K. für den Längsmeter gleich rund 1900 K. per Waggon. Bei Schwarten macht somit die Gebühr nahezu 20 Prozent des Wertes aus. Nachdem selbstverständlich diese Gebühr dann wieder im Kohlenpreis ihren Ausdruck findet, verleiht das ungarische Holzverwertungsamt den wichtigsten Bedarfsartikel für die gesamte Oesterreich Oesterreichs. Es erübrigt sich auszumalen, welcher Entlastungssturm sich in Ungarn erheben würde, wenn beispielsweise das österreichische Arbeitsministerium für die nach Ungarn bestimmten Kohlen sendungen eine derartige Abgabe einführen würde.

Die Errichtung des ungarischen Holzverwertungsamtes selbst ist ein Beweis dafür, wie leicht im Kriege selbst in einem Staate, der so eifersüchtig seine parlamentarischen Rechte wahrt wie Ungarn, ohne Parlament, selbst ohne § 14 die Expropriation einer ganzen Industrie und neue Steuern eingeführt werden können.

Das ungarische Holzverwertungsamt ist nämlich nach seinem Organisationsstatut nichts anderes als eine Zweigstelle des ungarischen Ackerbauministeriums, zumal die leitenden Persönlichkeiten aus dem eigenen Forstbetriebe des ungarischen Ackerbau auch an der Spitze des Amtes stehen, und es hat das Recht, die Verwendung und den Vertrieb des gesamten in Ungarn von wem immer produzierten Holzes zu regeln, soweit, daß es sogar geschlossene Verträge aufheben, das Produkt für sich in Anspruch nehmen, beliebig verwenden, auch exportieren darf, wobei es eigenmächtig den Uebernahmepreis festsetzen und die Differenz zwischen Verkaufs- und Uebernahmepreis für seine Zwecke verwenden kann.

Als amtliche Begründung für die Errichtung des Amtes wurde bei seiner Einführung der Zweck angegeben, den Holzbedarf der Armee, der in öffentlichem Interesse arbeitenden Betriebe (Bergwerke, Munitionsfabriken etc.) und des ungarischen Zivilpublikums zu decken. Tatsächlich ist diese Begründung selbstverständlich nur ein Vorwand, denn die Armee hat sowohl vor wie nach dieser Verordnung ihren Bedarf vollkommen unabhängig vom Holzverwertungsamt decken können, weil es nicht an Holz selbst mangelt, sondern an Arbeitskräften für seine Aufarbeitung, an Fuhrwerken und sonstigen technischen Einrichtungen für seine Bringung.

Diesem Mangel abzuwehren, ist aber das ungarische Holzverwertungsamt naturgemäß nicht in der Lage, während die Armee die fehlenden Arbeitskräfte, Fuhrkräfte und technischen Einrichtungen beistellen kann und dadurch auch ihren Holzbedarf sowie den der Hilfsbetriebe stets gedeckt hat. Tatsächlich hat das ungarische Holzverwertungsamt bis heute weder der Armee, noch einem Bergwerke, noch einem Privaten auch nur einen Festmeter Holz versorgt, der nicht auch ohne das Amt dagewesen wäre und die Preise sind nicht ohne Schuld des Amtes gerade seit seiner Existenz gestiegen.

Das ungarische Holzverwertungsamt bezweckt daher nichts anderes, als auf einem Umwege die gesamte Privatindustrie der Willkür des Forstärars, beziehungsweise der von zwei oder drei hohen Beamten des Ackerbauministeriums zu unterwerfen und hierbei außerdem unter dem Titel einer Gebühr eine besondere Steuer auf eine spezielle Industrie zu legen.

In Oesterreich wird von der österreichischen Holzwirtschaftsstelle bei der Ausfertigung von Transportbescheinigungen pro Waggon eine Gebühr von 6 Kronen für jede Waggonladung Rundholz und von 10 Kronen für jede Waggonladung Schnittmaterial eingehoben. In Ungarn

beträgt die korrespondierende Gebühr bei Rundholz statt 6 Kronen 40 Kronen; bei gesägtem Holze statt 10 Kronen 60 Kronen; in Verkehr nach Oesterreich für geschnittenes Holz — wie bereits ausgeführt — 360 Kronen.

Schon aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß es sich in Ungarn nicht um eine Manipulationsgebühr zur Deckung der Kosten des Amtes handelt, sondern um eine nach Millionen jährlich zu veranschlagende Einnahme, die nach der Einführungsverordnung zur Wiederaufforstung von abgeholzten Waldflächen verwendet werden soll.

Auf dem Wege über das Holzverwertungsamt hat also die ungarische Regierung im Verordnungswege die gesamte private Holzindustrie fiskalisiert und eine neue Steuer eingeführt, ohne daß die sonst auf ihre parlamentarischen Rechte so sorgfältig bedachten Ungarn den versteckten Absolutismus gemerkt oder beanstandet hätten.

Insolange dieser Absolutismus die Ungarn und die Oesterreicher gleich behandelt hat, konnte vom Standpunkte der österreichischen Öffentlichkeit keine Beschwerde erhoben werden. Da man aber in Oesterreich die Willkür des Amtes jetzt sehr empfindlich spürt und dabei genau sechs mal schlechter behandelt wird als die ungarischen Interessenten, wäre ein weiteres passives Verhalten Oesterreichs nicht mehr zu begreifen.